

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 FuGG Verfahren

FuGG - Steiermärkisches Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.09.2025

Für die Bemessung, Einhebung und zwangswise Einbringung der Gebühr ist, soweit in diesem Gesetz keine Regelungen enthalten sind, die Bundesabgabenordnung anzuwenden.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 12/2010

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at